

Bericht der Abteilung VI Fachanwaltschaften/RDG 2021

1. Sitzungsstatistik 2021

1.1 Präsenzsitzungen

- September
- Oktober

1.2 Video-Sitzungen

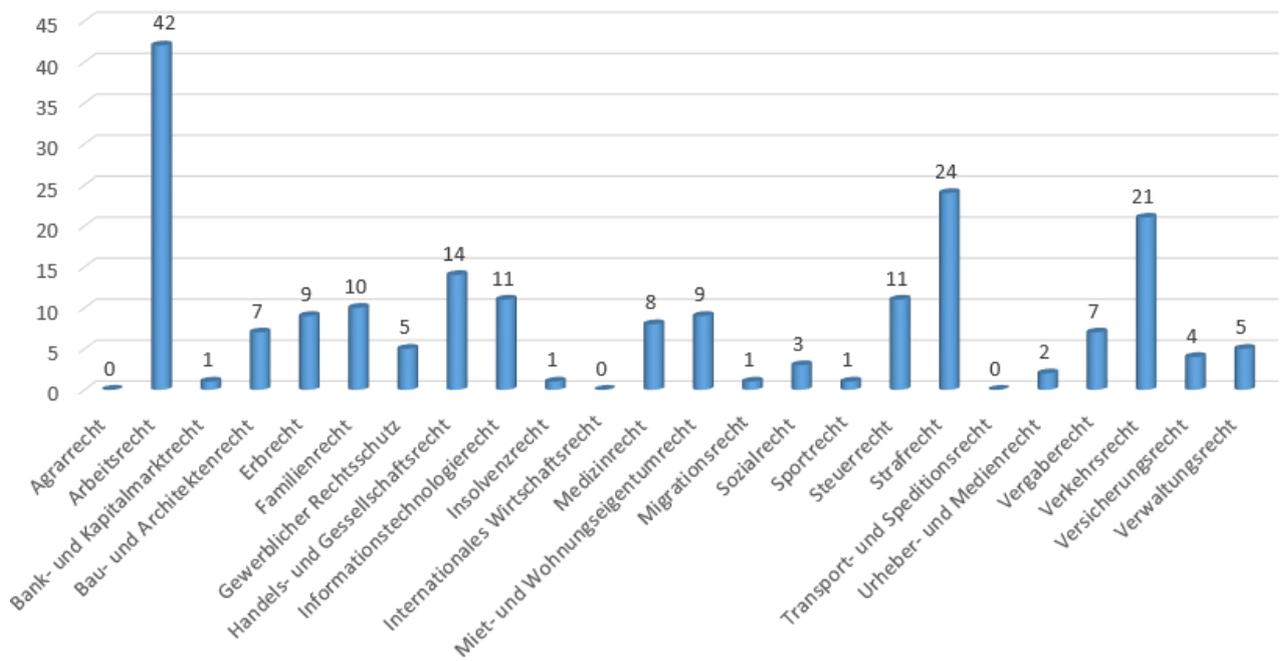
- Januar
- Februar
- März
- Mai
- Juni
- Juli
- Dezember

2. Jahresrückblick Fachanwaltschaften

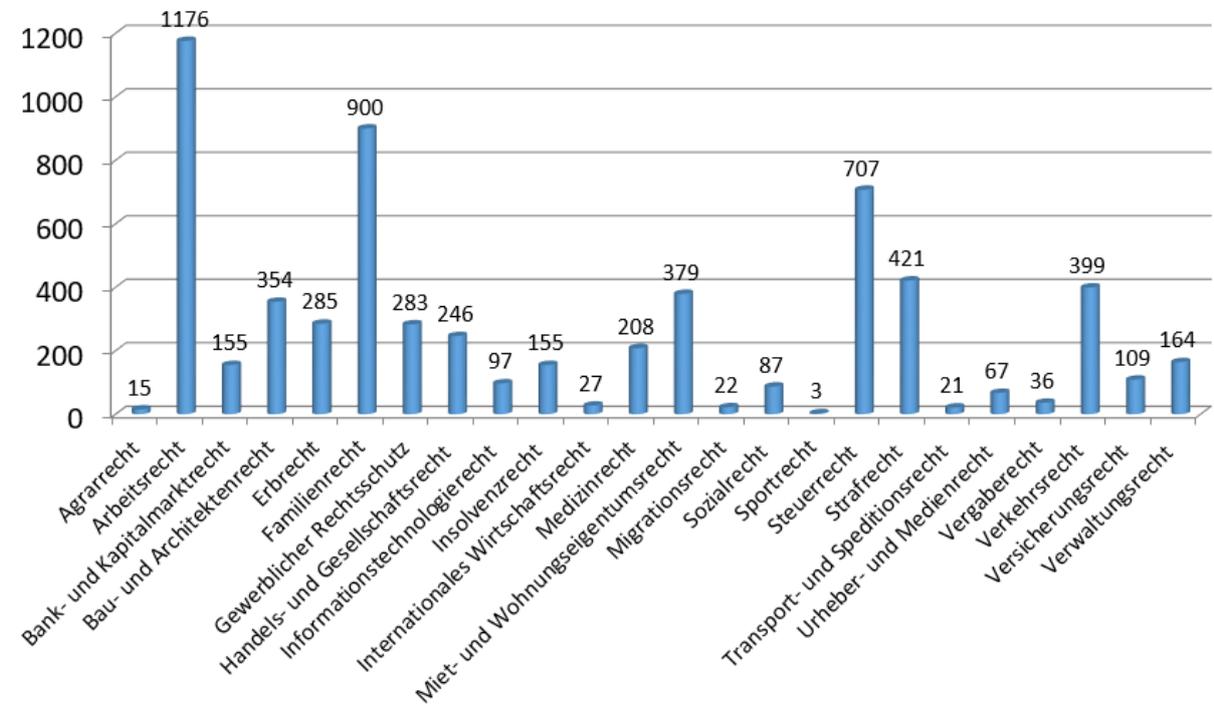
2.1 Summe der Bearbeitungen

Anträge	Zulassungen	Wiederverleihungen	Antragsrücknahmen	Gerichtsverfahren	Anträge anderer RAKn	Empfehlung andere RAKn
196	184	1	6	2	4	2

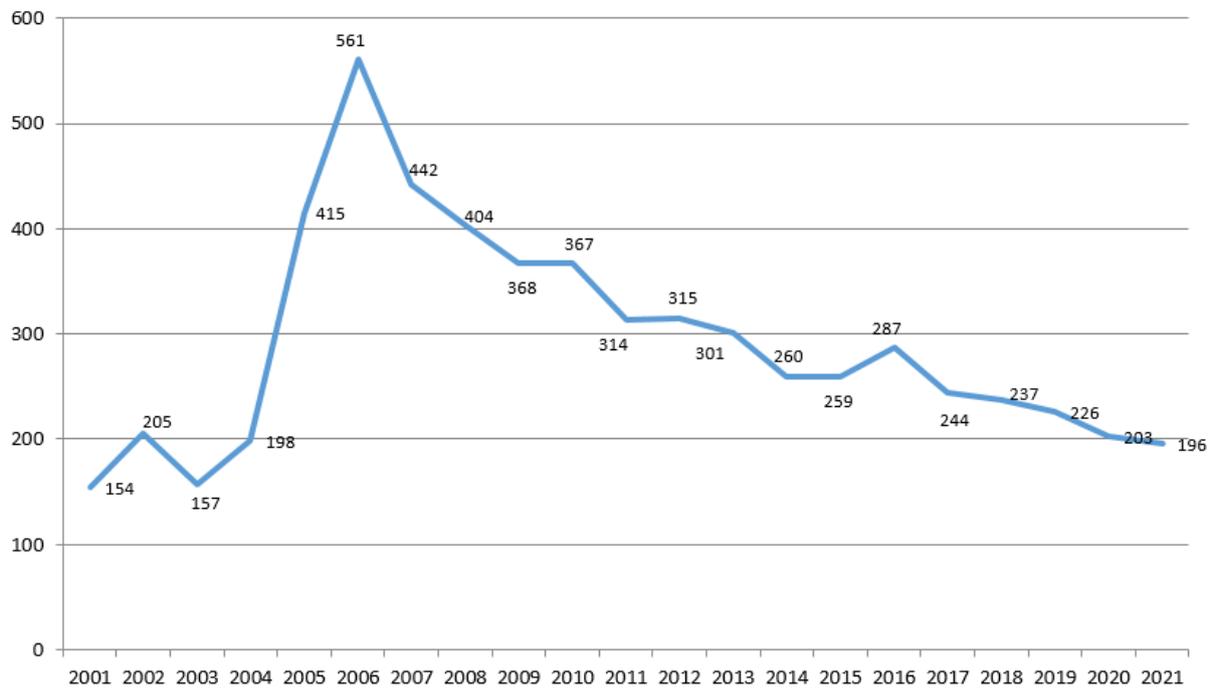
2.2 Verteilung Eingänge Fachanwaltsanträge



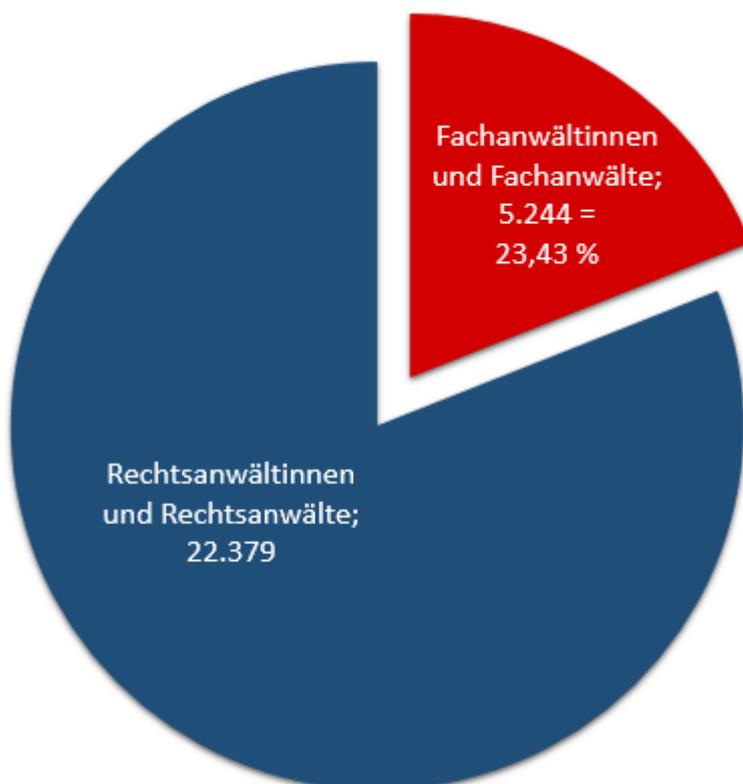
2.3 Verteilung der Fachanwaltsbezeichnungen



2.4 Entwicklung der Eingangszahlen



2.5 Mitgliederverhältnis



2.5.1 Vorjahresvergleich

Stand 01.01.2021

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte:	22.185
Gesamtzahl FA-Bezeichnungen:	6.245
Gesamt Fachanwältinnen/Fachanwälte:	5.190

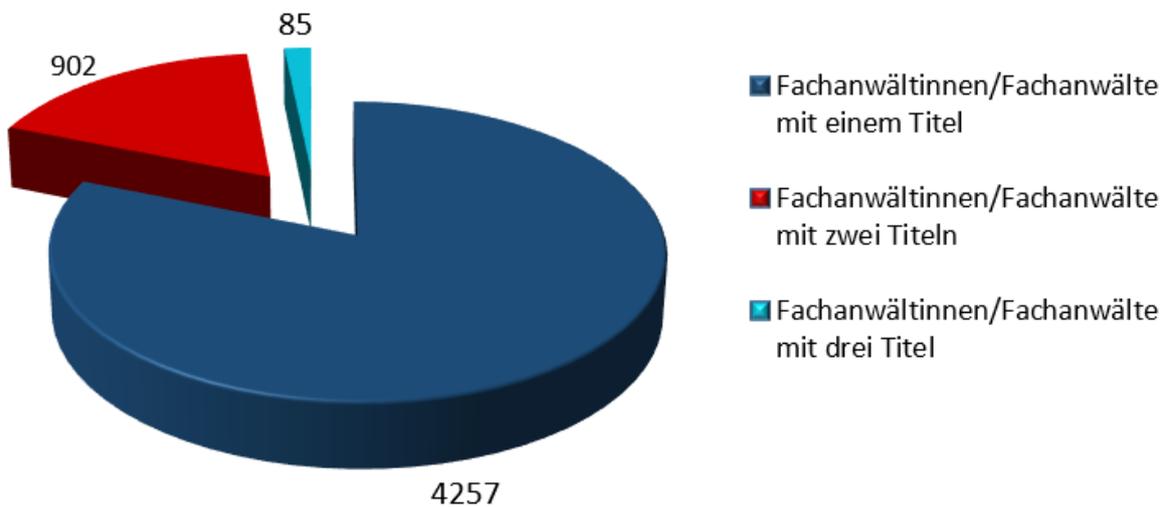
Stand 01.01.2022

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte:	22.379
Gesamtzahl FA-Bezeichnungen:	6.316
Gesamt Fachanwältinnen/Fachanwälte:	5.244

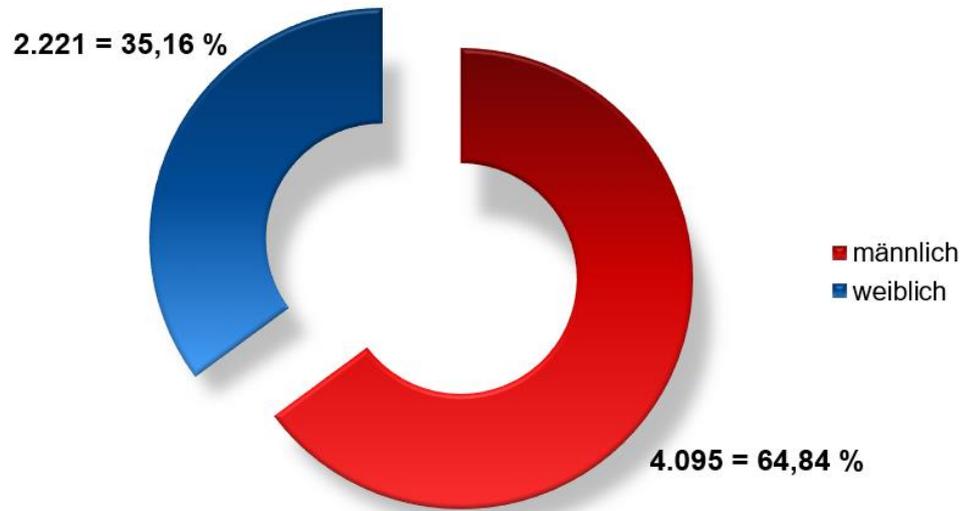
Zuwachs von 2021 bis 2022 in %

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte:	0,87 %
Fachanwaltsbezeichnungen:	1,14 %
Fachanwältinnen/Fachanwälte:	1,04 %

2.6 Anzahl der Fachanwaltsbezeichnungen pro Person



2.7 Verteilung zwischen männlichen und weiblichen Fachanwältinnen
 (bezogen auf die Gesamtzahl der Fachanwaltsbezeichnungen)



2.7.1 Entwicklung der letzten Jahre

Stand 01.01.2007

Gesamtzahl FA-Bezeichnungen: 2.508
 davon weiblich: 716

Stand 01.01.2012

Gesamtzahl FA-Bezeichnungen: 4.398
 davon weiblich: 1.369

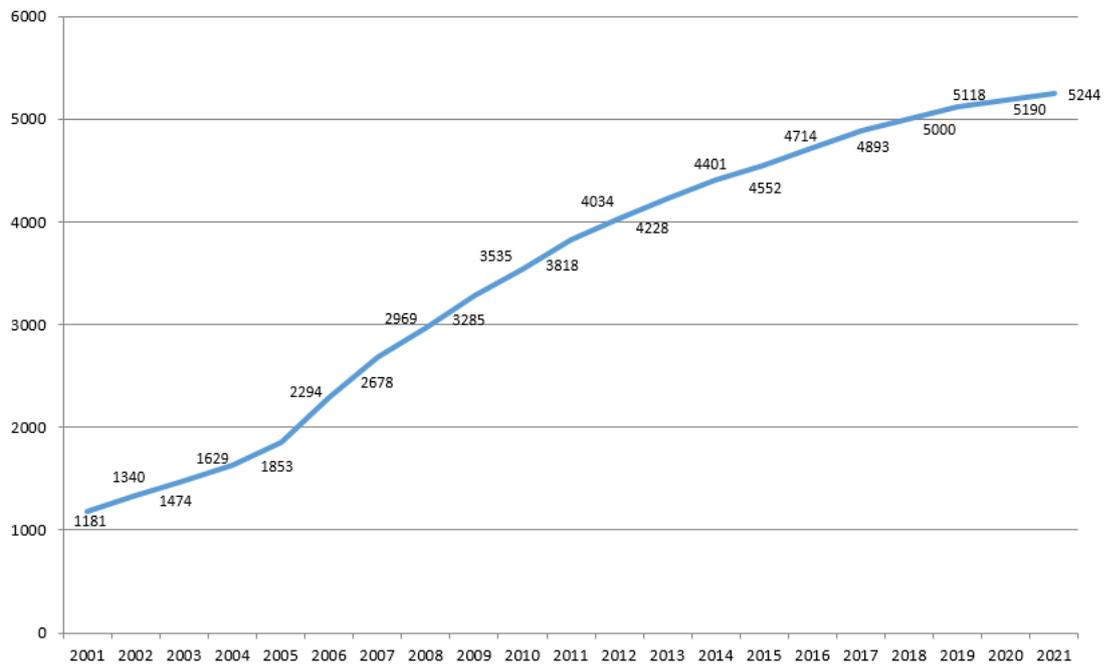
Stand 01.01.2017

Gesamtzahl FA-Bezeichnungen: 5.599
 davon weiblich: 1.854

Stand 01.01.2022

Gesamtzahl FA-Bezeichnungen: 6.316
 davon weiblich: 2.221

2.8 Entwicklung der Fachwaltszahlen



2.9 Fachausschüsse

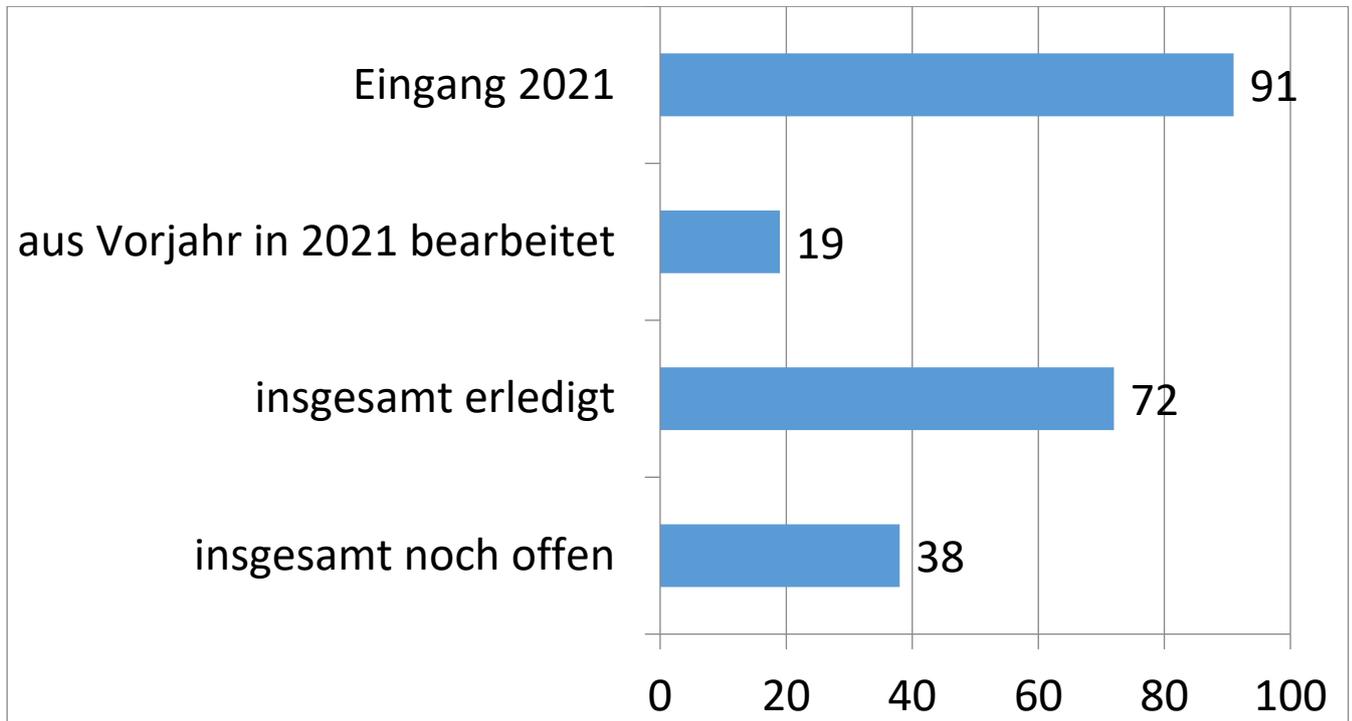
Fachausschüsse	Fachausschussmitglieder	Davon Ersatzmitglieder
25	97	5

2.10 Eingang Fortbildungsangelegenheiten

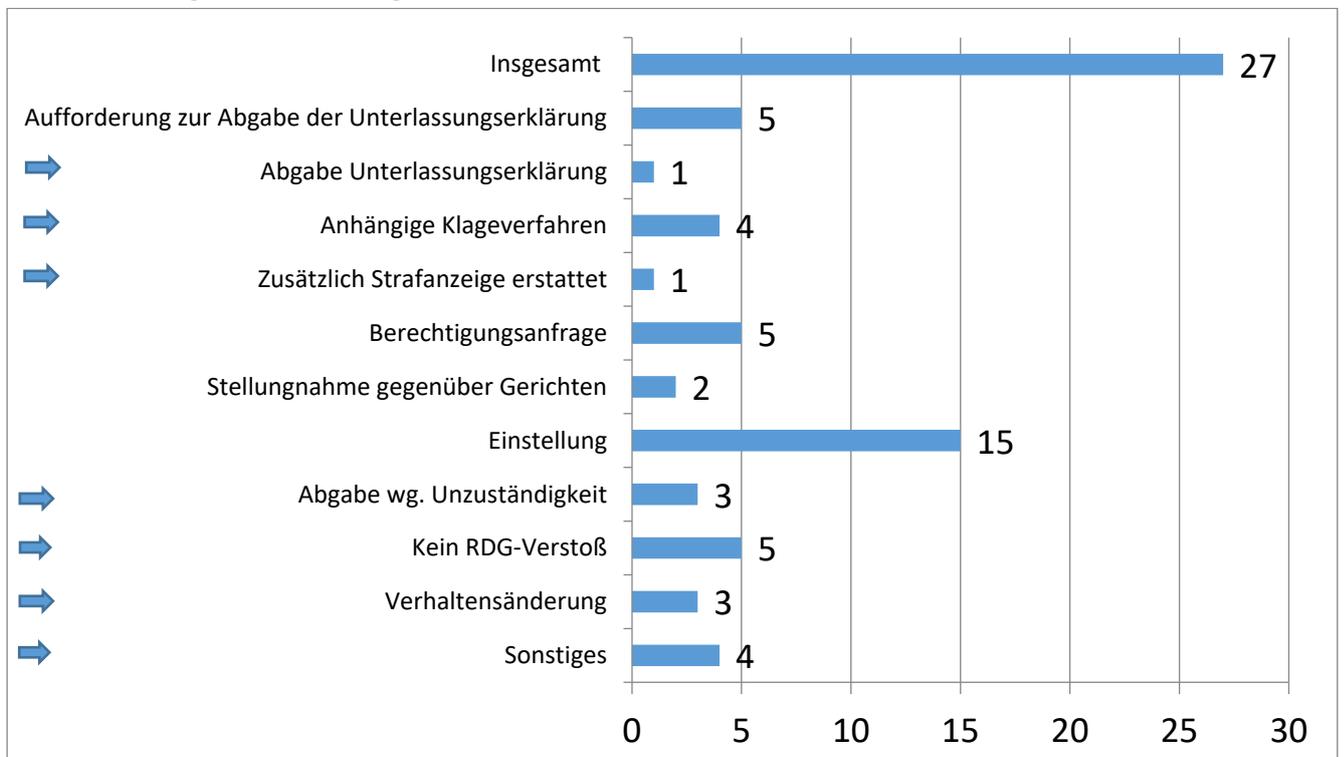
Fortbildungsnachweise Gesamt	Nachweise Mail/Fax/Post	Nachweise Fachwaltsportal	Anfragen
17.787	5.690	12.097	472

3. Jahresrückblick RDG

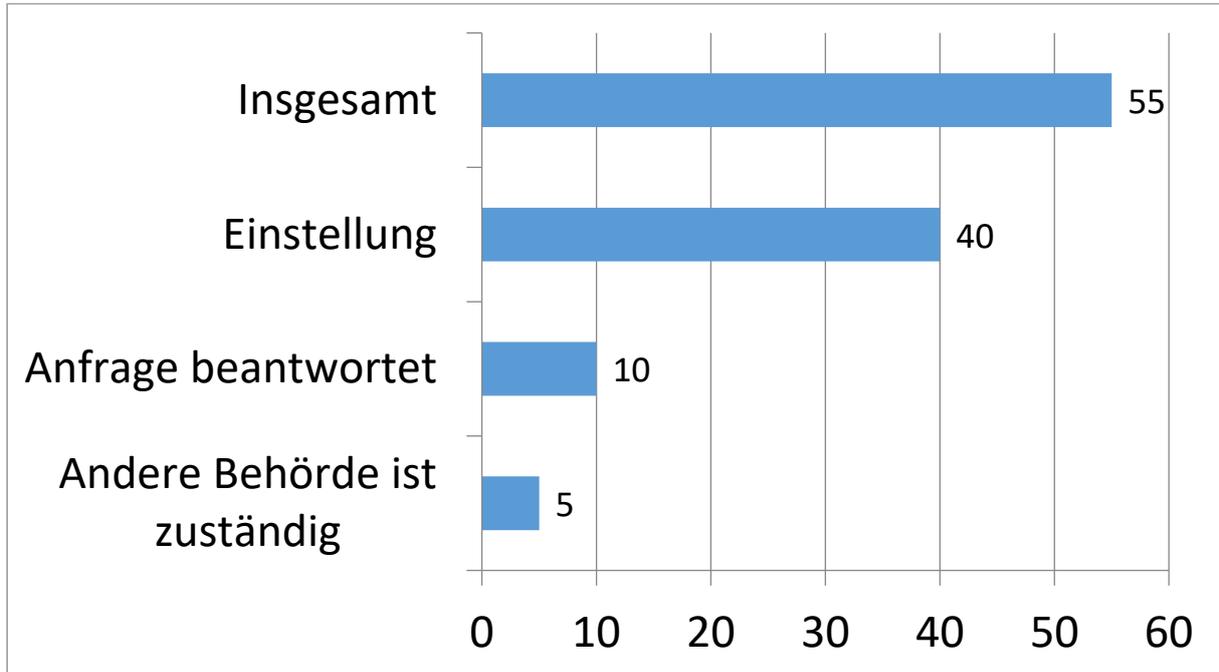
3.1 Übersicht 2021



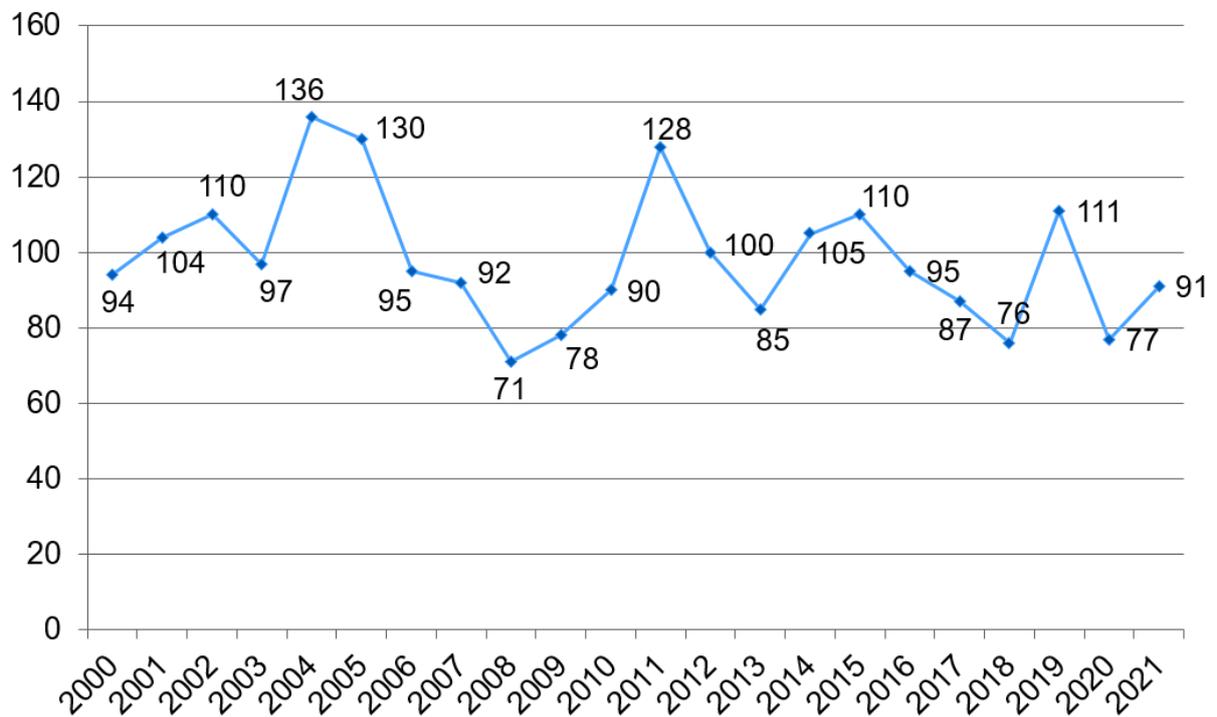
3.2 Bearbeitung durch Abteilung



3.3 Erledigung durch Geschäftsstelle



3.4 Vorjahresvergleich ab 2000



4. Weitere Themen

4.1 Neubestellung der Fachausschüsse

Die Abteilung VI hat im Juni 2021 turnusgemäß alle Fachausschüsse neu bestellt. Nach § 43c Abs. 1 S. 1 BRAO können die Rechtsanwaltskammern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben haben, die Befugnis verleihen, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Seit Einführung der Fachanwaltschaft für Sportrecht im Jahr 2019 gibt es nun insgesamt 24 Fachgebiete, für die eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann. Die Aufgabe der Fachausschüsse besteht in erster Linie darin, die von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt vorzulegenden theoretischen und praktischen Nachweise zu prüfen und der zuständigen Abteilung des Kammervorstandes eine Empfehlung zu geben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der beantragten Fachanwaltsbezeichnung vorliegen. Die Berufungsdauer eines Fachausschussmitglieds beträgt vier Jahre. Insgesamt haben sich 97 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer München bereit erklärt, sich in einem der 25 Fachausschüsse ehrenamtlich für die Anwaltschaft zu engagieren. Besonders erfreulich ist, dass neben zahlreichen langjährigen Fachausschussmitgliedern, von denen viele auch weiterhin für diese wichtige Tätigkeit zur Verfügung stehen, auch zahlreiche Kolleginnen und Kollegen als neue Fachausschussmitglieder gewonnen werden konnten. Die Rechtsanwaltskammer ist bemüht, einen Ausgleich zwischen erfahrenen und qualifizierten interessierten Kollegen zu finden und insbesondere auch nach Möglichkeit alle Fachausschüsse gendergerecht und im Sinne eines rotierenden Systems zu besetzen.

4.2 Fachausschuss Sportrecht

Im April 2021 wurde der Fachausschuss für Sportrecht bestellt, der aus insgesamt vier Mitgliedern besteht. Die Aufgaben des Fachausschusses wurden seit der Einführung der Fachanwaltschaft bis dahin in erster Linie durch die zuständige Berichterstatterin der Abteilung übernommen.

4.3 Themen der Abteilungssitzungen

Die Abteilung sah sich mit verschiedenen **Fragestellungen rund um die FAO** konfrontiert. Die Abteilung befasste sich u.a. mit der Frage, inwieweit Fortbildungen auf einem Fachgebiet, die erfahrungsgemäß Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit in einem anderen Fachgebiet unabdingbar sind, als Fortbildung nach § 15 FAO für beide Fachgebiete anerkannt werden können. Dies betrifft etwa Fortbildungen im Erbrecht, die oftmals auch für im Familienrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hilfreich sind oder Veranstaltungen aus dem Sozialrecht, die auch als Fortbildung für das Fachgebiet Arbeitsrecht relevant sein können. Nach Ansicht der Abteilung solle eine großzügige Handhabung bei der Anerkennung von solchen zwischenfachlichen Fortbildungen erfolgen, dennoch aber stets eine Einzelfallprüfung stattfinden.

Die Abteilung hat sich zudem auch im Jahr 2021 mit dem Thema **Corona** und den Folgen für den Fachanwalts- und Fortbildungsbereich intensiv beschäftigt. Die Abteilung war und ist auch weiterhin der Auffassung, dass eine Erleichterung oder gar Aussetzung der Fortbildungspflicht nicht angezeigt ist. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass neben den klassischen Präsenzseminaren ausreichend Möglichkeiten bestehen, die kalenderjährliche Fortbildungsverpflichtung u.a. durch zahlreiche Online-Angebote oder per Selbststudium zu erfüllen. Nahezu alle Anbieter, darunter auch die RAK München, haben ihr Online-Angebot im abgelaufenen Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 weiter ausgebaut oder vollständig auf dieses Format umgestellt. Die Abteilung hatte selbstverständlich im Blick, dass Corona

die Kollegenschaft vor große Herausforderungen und Schwierigkeiten stellt und legte deshalb erneut auf die Feststellung wert, dass jede Fachanwältin und jeder Fachanwalt darauf vertrauen kann, dass in Einzelfällen über etwaige Anträge, fehlende Fortbildungsstunden im Jahr 2022 nachzuholen, großzügig bzw. mit Augenmaß entschieden werde.

4.4 Kammerrundfragen

Auch im Jahr 2021 hat sich die Abteilung mit der Beantwortung von diversen Kammerrundfragen rund um das Thema Fachanwaltschaften und Fortbildung nach § 15 FAO befasst. Neben Fragen zur Berücksichtigung von Vorbereitungszeiten bei Dozententätigkeiten als Fachanwaltsfortbildung im Sinne von § 15 FAO wurden auch fachgebietsbezogene Spezialfragen behandelt. So wurde etwa unter direkter Rücksprache mit dem Fachausschuss für Vergaberecht die Frage einer möglichen Anerkennung energierechtlicher Verfahren nach §§ 46 ff. EnWG als Nachweise gerichtlicher Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. v) FAO erörtert und das Ergebnis an alle Kammern im Bundesgebiet kommuniziert.

Im Zuständigkeitsbereich der RAK München sehen sich Fachanwaltsbewerberinnen und Fachanwaltsbewerber immer wieder vor das Problem gestellt, dass der durch die erfolgreiche Absolvierung eines Fachanwaltslehrgangs übliche Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse nicht möglich ist, weil entsprechende Fachanwaltskurse nicht angeboten bzw. mangels ausreichender Anmeldezahlen (teilweise kurzfristig) abgesagt werden. Insbesondere in kleineren Fachgebieten wie dem Sportrecht oder dem Internationalen Wirtschaftsrecht sehen sich die Betroffenen aus diesem Grund über längere Zeiträume daran gehindert, die gewünschte Fachanwaltsbezeichnung zu erlangen. Online-Lösungen werden jedenfalls in den genannten kleineren Fachanwaltschaften bisher nicht angeboten. Der Weg, die besonderen theoretischen Kenntnisse durch die sog. Lehrgangsersetzung nach § 4 Abs. 3 FAO nachzuweisen, stellt in den meisten Fällen für die Fachanwaltsbewerber keine echte Alternative dar, weil es den Antragstellern und Antragstellerinnen selten gelingt, über sämtliche im jeweiligen FAO-Katalog aufgeführten Bereiche entsprechende theoretische Nachweise zu führen. Dass z.B. jemand in allen Bereichen des betreffenden FAO-Katalogs ausreichend veröffentlicht hat oder dozierend tätig ist, kommt so gut wie nie vor. Eine Rundfrage an alle Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet kam jedoch nahezu einhellig zu dem Ergebnis, dass kein Handlungsbedarf bestünde.